

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Note zu dem Aufsatz des B. Vogel im Nr.328
Autor: Finssler
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542802>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Municipalitäten der Distrikte Martigny, im Et. Wallis, äussern ihren Wunsch bey Helvetien zu bleiben, und eine auf die Einheit der Republik gegründete Verfassung zu erhalten. — Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

Der B. Oberberghauptmann Fr. S. Wild übersendet dem Rath seinen Essai sur un Prototype d'un essai sur une mesure universelle. Suivi d'un essai sur une mesure générale appropriée à l'Helvétie, (Lausanne 1801).

Diese Schrift wird an die Finanzcommission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Ihrer Einladung zufolge übersendet Ihnen der Vollz. Rath den hier beyliegenden Entwurf eines allgemeinen Post-Reglements sammt den hiezu nöthigen Erläuterungen, und eines allgemeinen Posttarifs, der zur Bestimmung der Straffen gegen die Uebertretungen der das Postwesen betreffenden Verordnungen unumgänglich nöthig seyn wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie verlangen in Ihrer Botschaft vom 21. Merz zu wissen, woher es komme, daß das im Canton Oberland befindliche Grundstück, die Grubi genannt, von einem achtmal größern gleichen Namens, das seiner Zeit auf dem Tableau der zu veräußernden Nationalgüter erschien, abgerissen, und auf diese Weise zur Versteigerung gebracht worden.

Der Vollz. Rath ließ hierüber die Verwaltungskammer befragen, aus deren Bericht erhellet, daß gemeldtes Grundstück keineswegs ein abgerissener Theil eines größern sey, sondern eine einzelne getrennte Liegenschaft ausmache. Die Kammer bemerkt, daß in dem seiner Zeit eingeschickten Veräußerungstableau ein Versehen in der Angabe des Halts obwalte, welches das nun obschwebende Mißverständniß erzeuge.

Es befinden sich nemlich unter den Nationalgütern von Interlachen zwey Stück Land, welche beyde den gleichen Namen Grubi tragen. Das eine haltet 4 $\frac{3}{8}$ Fuch. und ist mit der f. g. Höhematten in einer Einfriedung begriffen; das andere haltet 18475 Schuh, besteht für sich selbst, und liegt zwischen Partikularbesitzungen. Dieses letztere Stück ist dasjenige, so auf die Steigerung gekommen ist; ganz irrthümlich wurde ihm auf dem Vorschlags-Etat der ungleich größere Halt des erstern beygesetzt, und so hatte nun die Vermuthung Platz, als wäre nur ein abgerissener Theil zum Verkauf ausgesetzt worden.

Der Vollz. Rath host, B. G., Sie nun durch diese Auskunft in Stand zu setzen, über den Verkauf des Grundstücks, die Grube genannt, einen endlichen Schluß fassen zu können.

Am 12. April war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 13. April.

Präsident: Vonderflue.

Die Municipalitätencommission legt ihren Bericht über die Abänderung des Municipalgesetzes und den Vorschlag des neuen Gesetzes vor. Die Discussion wird vertaget.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Note zu dem Aufsatz des B. Vogel im Nr. 328.

Als der Bürger Architect David Vogel vor zwey Jahren von der Verwaltungskammer des Cantons Luzern wegen Injurien gerichtlich belangt war, foderte er mir ein schriftliches Zeugniß über einige meiner Aeußerungen ab, welche seiner Sage nach, die Veranlassung zu jener Klage gegeben haben sollte; ich ertheilte ihm dasselbe ohne Anstand und Rückhalt. Bürger Vogel hat es dem Gericht vorgelegt, den Prozeßakten einverleiben lassen, und sogar durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Die Leser des Republikaners wissen also was, und zugleich alles was ich in dieser Sache geredet und bezeuget habe. Die Bekanntmachung dieser Akte begleitete Bürger Vogel mit Noten, in welchen er den Sinn derselben ausdehnte. Ueber diese Noten ließ ich eine kurze Berichtigung dem Republikaner beydrucken: Wer Lust hat kann sie nachlesen.

Bürger Vogel ließ sich durch einen verehrungswürdigen Mann in Winterthur bey mir beklagen, daß jene Berichtigung ihm schaden könnte; ich gab sogleich diesem Mann zu Händen B. Vogels, und zu dessen beliebigem Gebrauch schon vor mehreren Monaten eine freye Erklärung, daß ich ihm und seiner Sache auf keine Weise zu schaden gesinnt gewesen. Warum Bürger Vogel dieses verschweigt, und dagegen jetzt im Nr. 328 des Republikaners eine Fehde beginnen will, mag er am besten wissen; und das Publikum selbst, an welches er sich wendet, mag urtheilen, bey wem Arglist und Bosheit zu suchen sey.

Zürich, den 14. May 1801.

Stöckli.